

Allgemeines Gesellschafts- und
Handelsrecht
Arbeitsrecht
Bankenrecht

Erbrecht & Nachlassplanung

Finanzierungen
Heilmittel- & Gesundheitsrecht

Immaterialgüterrecht

Immobilien

Insolvenz

Kapitalmarkt & Börsenrecht

Kollektive Kapitalanlagen

Medienrecht

Mergers & Acquisitions

Notariat

Payments, Clearing & Settlement

Prozessführung &
Schiedsgerichtsbarkeit

Steuerrecht

Informations- und
Technologierecht (IT)

Venture Capital & Private Equity

Wettbewerbsrecht

Eidgenössische Volksinitiative für eine Erbschaftssteuerreform

Die Volksinitiative «Millionen-Erbschaften besteuern für unsere AHV (Erbschaftssteuerreform)» möchte eine einheitliche Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene einführen. Ein wesentlicher Teil aus den Einnahmen soll der AHV zukommen. Sollte die Volksabstimmung angenommen werden, könnte dies für die von der Initiative betroffenen Personen weitreichende Konsequenzen haben. Die Initiative sieht für Schenkungen eine Rückwirkung auf den 1. Januar 2012 vor.

Am 16. August 2011 hat die Evangelische Volkspartei zusammen mit weiteren Partnern eine Unterschriftensammlung zum Zwecke der Einführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene lanciert. Die Initiative sieht eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer vor, die entsprechende Vermögensübergänge mit 20% besteuert. Die Unterschriftensammlung läuft bis zum 16. Februar 2013. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Initiative zustande kommen wird, weil sie relativ wenig belastet und die Einnahmen zu zwei Dritteln der AHV zukommen sollen. Die Volksabstimmung dürfte wohl im Jahr 2014 erfolgen.

Die Initianten führen folgende Argumente für die Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer auf:

- Chancengleichheit der Bürger. Die ungleiche Vermögensverteilung in der Schweiz widerspreche diesem Gedanken.
- Ein Drittel der Einnahmen aus der Erbschafts- und Schenkungssteuer käme den Kantonen zugute. Zwei Drittel der Einnahmen würden der AHV zugehen, die durch die höhere Lebenserwartung der Bevölkerung belastet werde. Mit der Einführung der Steuer könne die AHV gestärkt werden.
- Durch die Gewährung von Freibeträgen bleibe der Mittelstand steuerfrei.

Die Initianten rechnen mit zusätzlichen Einnahmen von rund drei Milliarden Franken pro Jahr. Den Kan-

tonen soll mit einem Drittel an den Einnahmen ihr Ausfall der kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern abgegolten werden, da die kantonalen Gesetze mit der Einführung einer eidgenössischen Erbschafts- und Schenkungssteuer aufzuheben wären.

Vorgesehene Änderungen der Bundesverfassung

Gemäss Initiative soll neu eine eidgenössische Erbschafts- und Schenkungssteuer auf Bundesebene erhoben werden. Die Erbschaftssteuer soll auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben werden, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz haben oder deren Erbgang in der Schweiz eröffnet wird. Bei der Schenkungssteuer wäre die beschenkte Person steuerpflichtig.

Die Initiative sieht einen Steuersatz von 20% vor, wobei ein einmaliger Freibetrag von zwei Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen gewährt wird.

Zuwendungen zwischen Ehegatten und eingetragenen Partnern sollen nicht besteuert werden. Ebenfalls steuerfrei wären Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen. Geschenke von 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person würden nicht besteuert.

Weitere Ausnahmen sind für KMU-Unternehmen und landwirtschaftliche Betriebe vorgesehen. Der Initi-

Wenger & Vieli AG
Dufourstrasse 56
Postfach 1285
CH-8034 Zürich

Büro Zug
Metallstrasse 9b
CH-6300 Zug

T +41 (0)58 958 58 58
spotlight@wengervieli.ch
www.wengervieli.ch



BARBARA BRAUCHLI ROHRER
DIPL. STEUEREXPERTIN; LIC. IUR.
b.brauchli@wengervieli.ch
T 058 958 53 02



STEPHAN HÜRLIMANN
DIPL. STEUEREXPERTE
s.huerlimann@wengervieli.ch
T 058 958 53 27



BRUNO BÄCHLI
DIPL. STEUEREXPERTE
b.baechli@wengervieli.ch
T 058 958 53 01



XENIA ATHANASSOGLOU
DIPL. STEUEREXPERTIN; LIC. OEC. PUBL.
x.athanassoglou@wengervieli.ch
T 058 958 53 51

Disclaimer: Die in diesem Schreiben enthaltenen Informationen dienen allgemeinen Informationszwecken und stellen keine rechtliche oder steuerliche Beratung dar. Im konkreten Einzelfall kann der vorliegende Inhalt keine individuelle Beratung durch fachkundige Personen ersetzen. © Wenger & Vieli AG, 2011

ativtext sieht in der Bundesverfassung folgende Lösung vor:

«Für Unternehmen wird die Ermässigung nach Artikel 129a Absatz 5 durchgeführt, indem auf dem Gesamtwert der Unternehmen ein Freibetrag gewährt und der Steuersatz auf dem steuerbaren Restwert reduziert wird.»

Es bleibt dabei unklar, wie hoch der Freibetrag und der reduzierte Steuersatz sein sollen.

Rückwirkungsklausel für Schenkungen

Die Übergangsbestimmungen sehen vor, dass Schenkungen rückwirkend ab dem 1. Januar 2012 besteuert bzw. dem Nachlass zugerechnet werden sollen. Bei einer Annahme der Verfassungsänderung durch das Stimmvolk würden demnach alle Schenkungen, die nach dem 1. Januar 2012 erfolgten, dem Freibetrag von zwei Millionen Franken angerechnet bzw. nachträglich zur Besteuerung gelangen. Dies würde bedeuten, dass Massnahmen zur Vermeidung der Schenkungssteuer, für Schenkungen die nach dem 31. Dezember 2011 vollzogen würden, zu spät erfolgten.

Handlungsbedarf vor 31. Dezember 2011

Es wird sich weisen, ob die Volksabstimmung bei der Schweizer Bevölkerung Chancen haben wird. Tatsache ist, dass von der neuen Steuer relativ wenige Personen betroffen wären, jedoch viele davon profitieren könnten (AHV) – dies mindestens kurzfristig resp. unter Ausklammerung der negativen Folgen einer neuen Erbschaftssteuer auf den Steuerstandort und damit auf das Steuersubstrat in der Schweiz.

Wir empfehlen daher Personen, deren Vermögen mehr als zwei Millionen Franken beträgt, sich darüber Gedanken zu machen, ob sie einen Teil ihres Vermögens zu Lebzeiten übertragen wollen. Von besonderer Bedeutung sind diese Überlegungen bei Personen, die Vermögenswerte auf ihre Nachkommen übertragen möchten. Stehen lediglich Vermögenszuwendungen unter Ehegatten zur Diskussion, ist kein Handlungsbedarf gegeben.

Angesichts der Verschiedenheit der familiären und finanziellen Situation unserer Klienten gibt es keine generellen Empfehlungen, die wir an dieser Stelle abgeben können. Vielmehr bedarf es der Analyse der konkreten Familien- und Vermögenssituation. Bei diesen Überlegungen muss aber auch das Scheitern der Initiative miteinbezogen werden, weil Schenkungen von «unten nach oben» (beispielsweise von Kindern an ihre Eltern) grundsätzlich die heutige kantonale Schenkungssteuer auslösen. Eine Rückfallklausel, wonach die Schenkung bei Scheitern der Initiative entfällt, kann zu Schenkungssteuerfolgen im Zeitpunkt des Rückfalls führen und ist daher kaum eine Option.

Eine Möglichkeit der Steuerplanung bietet sich allenfalls darin, dass Vermögenswerte (beispielsweise Liegenschaften) vor dem 31. Dezember 2011 an die Nachkommen übertragen werden unter gleichzeitiger Einräumung eines Nutznießungsrechts am Vermögensgegenstand. Steuerpflichtig bei den Einkommens- und Vermögenssteuern bleibt in diesem Fall der Nutznießer. Aus heutiger Sicht ist diese Massnahme weder rechtsmissbräuchlich noch absonderlich. Ob dagegen bei der Ausarbeitung des neuen Gesetzes in der Einräumung einer Nutznießung eine Steuerumgehung stipuliert werden könnte, ist nicht vorhersehbar.

Barbara Brauchli Rohrer, Stephan Hürlimann,
Bruno Bächli, Xenia Athanassoglou

Auszug aus dem Initiativtext:

Die Bundesverfassung wird wie folgt geändert:

Art. 129a (neu) Erbschafts- und Schenkungssteuer

¹ Der Bund erhebt eine Erbschafts- und Schenkungssteuer. Die Steuer wird von den Kantonen veranlagt und eingezogen. Zwei Drittel des Ertrages erhält der Ausgleichsfonds der Alters- und Hinterlassenenversicherung, ein Drittel verbleibt den Kantonen.

² Die Erbschaftssteuer wird auf dem Nachlass von natürlichen Personen erhoben, die ihren Wohnsitz im Zeitpunkt des Todes in der Schweiz hatten oder bei denen der Erbgang in der Schweiz eröffnet worden ist. Die Schenkungssteuer wird beim Schenker oder bei der Schenkerin erhoben.

³ Der Steuersatz beträgt 20 Prozent. Nicht besteuert werden:

- ein einmaliger Freibetrag von 2 Millionen Franken auf der Summe des Nachlasses und aller steuerpflichtigen Schenkungen;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die dem Ehegatten, der Ehegattin, dem registrierten Partner oder der registrierten Partnerin zugewendet werden;
- die Teile des Nachlasses und die Schenkungen, die einer von der Steuer befreiten juristischen Person zugewendet werden;
- Geschenke von höchstens 20 000 Franken pro Jahr und beschenkte Person.

⁴ Der Bundesrat passt die Beträge periodisch der Teuerung an.

⁵ Gehören Unternehmen oder Landwirtschaftsbetriebe zum Nachlass oder zur Schenkung und werden sie von den Erben, Erbinnen oder Beschenkten mindestens zehn Jahre weitergeführt, so gelten für die Besteuerung besondere Ermässigungen, damit ihr Weiterbestand nicht gefährdet wird und die Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Änderungen der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung (auszugsweise):

Art. 197 Ziff. 9 (neu)

9. Übergangsbestimmung zu Art. 112 Abs. 3 Bst. abis und Art. 129a (Erbschafts- und Schenkungssteuer)

¹ ... Schenkungen werden rückwirkend ab 1. Januar 2012 dem Nachlass zugerechnet.